



Stadt Rosenheim

Kinderschutzkonzept

für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft

Einrichtung:

Städtisches Kinderhaus Finsterwalderstraße

Finsterwalderstraße 42

83026 Rosenheim

Träger:

Stadt Rosenheim

Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung

Reichenbachstraße 6, 83022 Rosenheim

Geschaeftszimmer.kita@rosenheim.de

Tel.: +49 (0)8031/365-1413

Impressum

Autorenschaft:

Leitung der Kindertageseinrichtung

Herr Maximilian Maier und Team

Pädagogische Fachberatung für Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft

Frau Mareike Leibnitz

Reichenbachstraße 6, 83022 Rosenheim

Design, Drucklayout, Bildnachweis:

Stadt Rosenheim

Inhalt

| | |
|--|----|
| Präambel | 5 |
| 01. Grundlagen | 6 |
| 1.1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung..... | 6 |
| 1.2. Rechtlicher Rahmen | 8 |
| 02. Risikoanalyse | 10 |
| 03. Prävention | 10 |
| 3.1. Selbstverpflichtung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Verhaltenskodex)..... | 10 |
| 3.2. Personalauswahl..... | 11 |
| 3.3. Pädagogische Grundlagen | 11 |
| 3.4. Sexualpädagogik im Kindergarten/Krippe..... | 18 |
| 3.5. Beratungs- und Beschwerdemanagement..... | 20 |
| 04. Interventionspläne | 24 |
| 4.1 Notfallplan | 24 |
| 4.2 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII | 25 |
| 4.3 Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung von Mitarbeitern an Kinder - Meldung nach § 47 SGB VIII besonderes Vorkommnis | 26 |
| 4.4 Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung von Kindern untereinander - Meldung nach § 47 SGB VIII besonderes Vorkommnis | 27 |
| 05. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung | 28 |
| 06. Anlaufstellen und Ansprechpartner | 29 |
| Schlusswort | 31 |
| Literaturverzeichnis | 32 |

Stand: November 2025

Präambel

Die Stadt Rosenheim betreibt insgesamt sieben Kindertageseinrichtungen für Familien im Stadtgebiet. Dazu zählt die Kinderkrippe „Innzwerge“, die Kindergärten „Bewegungskindergarten am ESV“, „Löwenzahn“, „Muggelstein“, „Stadtmäuse“, der Waldkindergarten und das „Kinderhaus in der Finsterwalderstraße“ mit Familienzentrum. Für ein Aufwachsen in einer sicheren Umgebung tragen wir als Träger der Einrichtungen eine große Verantwortung.

Neben dem fachpolitischen Auftrag, ist Kinderschutz ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft. Die Einrichtung ist für Kinder ein Ort der Begegnung und auf Schutz des körperlichen, geistigen und seelischen Wohlergehens ausgerichtet. Alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handeln nach einer klaren Grundhaltung, welche durch Wertschätzung, Respekt und Vertrauen gegenüber den Kindern geprägt ist. In der pädagogischen Arbeit ist diese Grundhaltung unabdingbar und wird in einer gelebten Kultur der Achtsamkeit zum Ausdruck gebracht.

Kinder haben bei uns in den Einrichtungen in städtischer Trägerschaft die Möglichkeit sich frei zu entfalten und der individuellen kindlichen Entwicklung nachzugehen. Zugleich begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und stärken Sie in Ihrer Persönlichkeit. Dabei ist bei uns die Betreuung, Bildung und Erziehung eines jeden Kindes im Fokus. Im Zuge dessen ist die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder unerlässlich.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept ist ein allgemein gültiger Leitfaden entwickelt worden, welcher sich an Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen in städt. Trägerschaft richtet, mit dem Ziel Orientierung zum Thema Kinderschutz zu geben. Dabei ist es ebenfalls wichtig zu sensibilisieren und Maßnahmen aufzuzeigen, die in der pädagogischen Arbeit umgesetzt werden können, um die Kinder vor jeglicher Gewalt und Vernachlässigung innerhalb der Einrichtung aber auch im familiären Umfeld zu schützen. Dies dient der Prävention und Intervention, bei Verdacht und konkreten Gefährdungen des Kindeswohles. Eine effektive Präventionsarbeit stellt eine elementare Basis für ein gewaltfreies Miteinander und ein Aufwachsen im Wohlergehen dar.

Unsere pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind speziell geschult und gehen in den regelmäßigen Austausch zum Thema Kinderschutz. Das dargelegte Schutzkonzept wurde von den einzelnen Teams der Einrichtungen in städt. Trägerschaft gemeinschaftlich erarbeitet und wird in Zukunft auch laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung.

01. Grundlagen

1.1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Maywald 2019, S. 21)

In der Rechtsprechung ist der Begriff Kindeswohlgefährdung nicht eindeutig definiert. Er beschreibt das gesamte Wohlergehen des Kindes. Die Kinder sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und dieses Kindeswohl muss in jeder Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt vorhanden sein.

Eine Gefährdung des Kindeswohles kann auf verschiedenste Weise auftreten:

- ❖ Unbeabsichtigten Grenzverletzungen, die spontan und ungeplant geschehen und die subjektive Grenze des Kindes verletzen: z.B. Beleidigungen, Abwertungen, Anschreien, Beschämen, grobes Berühren.
- ❖ Übergriffen, die nicht aus Versehen passieren, sondern Ausdruck einer Haltung, die Grenzen anderer zu missachten sind: z.B. bewusstes Bloßstellen und Ängstigen, körperliche Berührungen, die über ein professionelles Maß hinausgehen, Hinwegsetzen über Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen. Übergriffe sind auch daran zu erkennen, dass die Kritik anderer nicht beachtet wird und Beschwerden als »Petzen« o. ä. bezeichnet werden.
- ❖ Strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt: z.B. Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung), Erpressung (aus: Schutzkonzept Ev. Kirche, S. 8).

Nachfolgend lassen sich Gefährdungsarten von Gewalt und Vernachlässigung aufzeigen:

Seelische Gewalt und Vernachlässigung

Unter seelischer Gewalt und Vernachlässigungen zählen verbale Äußerungen und Demütigungen, die die Psyche eines Menschen angreifen. Darunter zählen beispielsweise:

- Bloßstellung jeglicher Art
- Emotionale Vernachlässigung
- Androhung von körperlicher Gewalt
- Schuldzuweisung jeglicher Art
- Abweisung
- Zuwendungsentzug
- Kind verbal entwerten
- Mobbing
- Gesellschaftlicher Ausschluss

Körperliche Gewalt und Vernachlässigung

Körperliche Gewalt wird auch physische Gewalt oder Körperverletzung genannt. Zu körperlicher Gewalt zählen alle Angriffe, die auf den Körper eines Menschen gerichtet wird. Darunter verstehen wir beispielsweise:

- Vorsätzliches zufügen von Schmerz und Verletzungen durch Beißen, kratzen, mit Gegenständen werfen, schlagen usw.
- Hartes Anpacken oder Festhalten
- Ohrfeigen, Schlagen mit der Hand oder mit Gegenständen
- Mangelnde Unterstützung bei der eigenen Körperpflege (Papo abputzen etc.)
- Entzug von Erfüllung von Grundbedürfnissen wie Essen, Schlafen, ...
- Dem natürlichen Bewegungsdrang keinen Raum geben
- Gesundheitsgefährdendes Verhalten wie unangepasste Kleidung, unausgewogene Ernährung, mangelnde medizinische Versorgung usw.

Sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung

Sexualisierte Gewalt, sexualisierter Machtmissbrauch und Vernachlässigung beschreiben Handlungen mit sexuellem Bezug ohne Einwilligung des Schutzbefohlenen. Darunter zählen beispielsweise:

- Verletzung der Intimsphäre durch Übergriffe bei pflegerischen Aufgaben z.B. wickeln, Toilettengang (gegen den Willen des Kindes handeln)
- Unsittliche Berührungen jeglicher Art bzw. körperliche Nähe erzwingen z.B. streicheln, küssen, Kind auf den Schoß ziehen...
- Sexuelle Handlungen jeglicher Art
- Unterbindung des Raumes für eine gesunde körperliche Entwicklung (z.B. sich nicht anschauen dürfen...)
- Ausgrenzung, Diskriminierung aufgrund von Diversität

Formen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ist, wenn ein Kind bewusst, unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt gelassen wird:

- Nicht altersentsprechendes alleine lassen
- Kinder vergessen
- Keine altersgemäße Handhabung mit gefährlichen Gegenständen
- Notwendige Hilfestellungen unterlassen

1.2. Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen des Kinderschutzkonzeptes ergibt sich aus den nachfolgenden Grundlagen:

- ❖ Die UN-Kinderrechtskonvention ist eine Abkürzung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Unter anderem ist in der Kinderrechtskonvention (Art. 2, 3, 6, 12, 19, 24, 34) verankert, dass Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen sind. Ebenso verpflichten sich die Vertragsstaaten die freie Meinungsäußerung der Kinder in sämtlichen Belangen, die das Kind betreffen zu berücksichtigen und die Kinder in partizipativer Weise miteinzubeziehen.

- ❖ Im Grundgesetzbuch sind unter anderem nachstehende Aussagen (Art. 1,2) in Auszügen versehen:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

- Das Bürgerliche Gesetzbuch § 1631 Abs. 2 beinhaltet folgendes:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

- Im Sozialgesetzbuch VIII (SGB) heißt es weiter:

§8a besagt, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung erfüllt sein muss. Im § 22 sind die Grundsätze der Förderung aufgeführt. § 30 beinhaltet, dass der Erziehungsbeistand sowie der Betreuungshelfer die Kinder bei Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes, sowie unter Erhaltung des Lebensbezuges zum familiären Hintergrund die Selbstständigkeit fördern. Die Regelung des § 45 enthält die Betriebserlaubnis, welche Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung ist. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

 - die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
 - die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 - zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Weiter ist im §47 die Melde- und Dokumentationspflichten und Aufbewahrung von Unterlagen geregelt.

- Betriebsaufnahme,
- Bevorstehende Schließung der Einrichtung,
- Konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen sowie Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§72a beinhaltet, dass die Einrichtungen keine vorbestraften Personen beschäftigen dürfen.

- Laut Art. 9b (Kinderschutz) des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz haben die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen sicherzustellen, dass,
 - deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 - bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
 - die Eltern sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

- Nach der Ausführungsverordnung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz regelt § 1 Abs. 3 die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, welches die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

02. Risikoanalyse

Grundlage für die konkrete Erarbeitung und Umsetzung unseres Schutzkonzepts bildet die Risikoanalyse zu Gegebenheiten und Prozessen unserer Einrichtung und unseres Trägers.

In diesem Rahmen ist es notwendig sich als Team aktiv mit den Risiken und Möglichkeiten von Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt gegen Kinder in der eigenen Einrichtung auseinanderzusetzen. Die Einnahme der Täterperspektive unterstützt hier Handlungsfelder vor Allem im Bereich der Prävention aufzuzeigen.

Im Rahmen der Risikoanalyse überprüfen wir kritisch die Gegebenheiten und Abläufe in Kontext unserer Kindertageseinrichtung beginnend mit den Voraussetzungen die Grundstück und Gebäude durch Lage, soziales Umfeld und Raumplanung vorgeben. Über die Rolle des pädagogischen Personals, beginnend mit Ausschreibung und Besetzung neuer Stellen. Die Anforderungen die unsere Zielgruppe der Kinder und Familien etwa durch Alter, Entwicklungsstand und individuelle Erfahrungen und Kulturen an uns stellt. Bis zur Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern und Dienstleistern die sich im Bereich unserer Einrichtung bewegen.

Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse werden im Folgenden in konkreten Maßnahmen und Prozessen für unsere Einrichtung aufgeführt.

03. Prävention

3.1. Selbstverpflichtung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Verhaltenskodex)

- ✘ Die Selbstbestimmung der Kinder ist in der Kindertageseinrichtung die wichtigste Ausrichtung bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- ✘ Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Brustbereich sind zurückzuweisen.
- ✘ Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- ✘ Die Kinder können für sie unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festhalten).
- ✘ Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten und dem Kind reflektiert.
- ✘ Kinder werden von uns nicht aktiv geküsst. Ebenso lassen wir uns nicht küssen.
- ✘ Die Kinder sind mit ihrem Namen anzusprechen (keine Kosenamen wie Mausi usw. verwenden).
- ✘ Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- ✘ Wenn Kinder in der KITA planschen, tragen sie Badewindel oder Badekleidung.
- ✘ Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder wie beispielsweise ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig.
- ✘ Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln. Jeder Verstoß ist der Einrichtungsleitung zu melden. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.

- ✘ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an (jede Beschwerde ist ein Geschenk).
- ✘ Jedes Teammitglied ist mit seiner Arbeit für die anderen Mitglieder transparent und ansprechbar.
- ✘ Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt. Private Handys sind während der Dienstzeit nicht erlaubt.
- ✘ Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- ✘ Die Schweigepflicht ist bei allen Angelegenheiten während des gesamten bestehenden Arbeitsverhältnisses sowie auch nach Beendigung einzuhalten.
- ✘ Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten.
Falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, bin ich verpflichtet, dies meiner Vorgesetzten/meinem Vorgesetzten/Disziplinarvorgesetzten bzw. der Leiterin/dem Leiter meiner Einrichtung sofort mitzuteilen.

3.2. Personalauswahl

Bewerbung und Einstellung

Bereits bei der Prüfung von eingereichten Bewerbungsunterlagen achten wir auf Auffälligkeiten wie Lücken im Lebenslauf, häufige Wechsel der Einrichtungen oder Arbeitgeber, fehlende Unterlagen und ähnliches. Diese Punkte werden im Bewerbungsgespräch thematisiert und hinterfragt. Vor der Neueinstellung und im Folgenden maximal alle 5 Jahre ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. §30a BZGR vorzulegen. Dieses wird durch das Personalamt der Stadt Rosenheim angefordert und geprüft so wie dokumentiert. Vor der Einstellung ist eine Selbstverpflichtungserklärung zum Umgang mit Kindern, Eltern und Team in den Kitas der Stadt Rosenheim schriftlich abzugeben. Diese entspricht der Selbstverpflichtung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Verhaltenskodex) in Kap. 3.1.

Einarbeitung

Im Rahmen der Einarbeitung wird jeder Mitarbeitenden Person eine individuelle Stellenbeschreibung ausgehändigt und besprochen. Das vorliegende Kinderschutzkonzept ist Teil der „Checkliste zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter“ und muss im Rahmen der Einarbeitung besprochen werden.

3.3. Pädagogische Grundlagen

Professionelle Beziehungsgestaltung

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes legen wir auf folgende Standards Wert:

In unserer Einrichtung pflegen wir einen respektvollen und wertschätzenden Umgang zwischen Personal und Kindern und Eltern. Wir möchten uns auf „Augenhöhe“ begegnen. Unserer Vorbildrolle in der Einrichtung sind wir uns bewusst und reflektieren uns und unser Verhalten daran. Unser Ziel ist es Motivation und Freude am gemeinsamen Leben und Lernen in unserer Kindertageseinrichtung zu transportieren und vorzuleben.

Im Umgang miteinander achten wir auf eine altersangemessene Wortwahl. Wir vermeiden Sarkasmus und Ironie, setzen auf eine dialogische Haltung, verbalisieren unsere Handlungen und

stellen die nachfragende Kommunikation vor eine adultistische Haltung. Wir möchten Kinder und Familien in ihrer Individualität verstehen und achten, nicht vorgefasste Haltungen und Meinungen bestätigen.

Wir achten auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und respektieren deren Recht auf einen eigenen Willen, Privatheit und Unversehrtheit. Die Kinder bestimmen ihre jeweilige Hauptbezugsperson in der Gruppe selbst. Ihre Gefühle und Gefühlsäußerungen nehmen wir ernst, körperliche Nähe geht immer vom Kind aus.

Handlungen, die in diesem Kontext eine klare Grenzverletzung für uns darstellen sind:

- die Kinder bloßstellen, auslachen, abwerten (Vergleiche, ...)
- Ironie als Kommunikationsform mit den Kindern
- ungefragte Nähe
- Kinder zu lange auf den Arm halten
- Küsse
- Gewalt (körperlich, seelisch, / verbal, nonverbal)
- vor Kindern über Kinder sprechen (päd. Austausch)
- Macht (Zwang) ausüben/ ausnutzen
- Kinder separieren/ in die Ecke stellen
- Einzelne Kinder bevorzugen
- Kosenamen verwenden (Verniedlichungen/ Verkürzungen)
- Drohungen (wenn...dann...)
- Grenzverletzungen (z.B. Schnuller ungefragt aus dem Mund nehmen)

Schlafen und Ruhen

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes legen wir auf folgende Standards Wert:

Wir bieten den Kindern jederzeit Möglichkeiten zum Ruhen/Schlafen in unseren Gruppenräumen an. Dafür werden in den Gruppen entweder „Schlafnester“ bereitgestellt oder feste Ruhebereiche mit Polstern/Decken eingerichtet.

Das Ruhen und Schlafen sind immer freiwillig. Wir bieten den Kindern die Teilnahme an und begleiten sie im Einschlafprozess. Hier berücksichtigen wir individuelle Bedürfnisse und Rituale der Kinder/Familien. Letztlich entscheiden die Kinder über Einschlafhilfen wie Kuscheldecke/-Tier, Einschlaflied, Streicheln der Hand, Hand oberhalb der Decke auflegen, Wiegen im Arm.

Jedes Kind verfügt über einen individuellen Schlafplatz mit Matratze/ Nest und Decke.

Während der Ruhe-/Schlafenszeit beschränken wir den körperlichen Kontakt auf ein notwendiges Minimum. Die Kinder entscheiden, ob Körperkontakt angemessen/notwendig ist. Hand auflegen, streicheln, etc. erfolgt ausschließlich oberhalb der Kleidung oder Schlafdecke. Wir legen uns nicht zu Kindern auf die Matratzen und achten darüber hinaus auf einen angemessenen Abstand zu den schlafenden Kindern.

Kinder, die zum Einschlafen auf den Arm genommen werden, sollen baldmöglichst nach dem Beruhigen/Einschlafen auf ihrer Matratze/ ihr Nest abgelegt werden.

Kinder haben ein Recht auf ausreichend ungestörten Schlaf. Deshalb wecken wir die Kinder im Zeitraum von 12:30 Uhr und 14:00 Uhr nicht. Wir informieren die Eltern, dass Termine dementsprechend gelegt werden müssen, dass diese Ruhephase gewährleistet ist.

Ab 14:00 Uhr können die Kinder durch langsames Aufhellen des Raumes, leise und sanfte Ansprache oder vorsichtiges Berühren geweckt werden, falls die Notwendigkeit besteht. Andernfalls sollen die Kinder ihrem Schlafbedürfnis nachkommen. Das Aufwecken erfolgt durch das päd. Personal.

Essenssituation

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes legen wir auf folgende Standards Wert:

Für Brotzeit und Mittagessen stellen wir den Kindern ausreichend Zeit zur Verfügung. In der Krippe machen die Kinder eine gemeinsame Brotzeit. Im Kindergarten ist die Brotzeit am Vormittag gleitend. Die Teilnahme ist freiwillig. Wir erinnern die Kinder an die Möglichkeit der Brotzeit, bevor wir in den Garten gehen.

In Essenssituationen begleiten wir die Kinder und geben ggf. Unterstützung. Wir kommentieren die mitgebrachten Speisen der Kinder in keinem Fall negativ und respektieren individuelle Ernährungsgewohnheiten. Rückmeldungen und Anregungen dazu werden mit den Eltern besprochen. Gesunde Ernährung in Form pädagogischer Angebote/ Projekte vermittelt.

In den Gruppen wird durch eine vorbereitete Umgebung und ausreichend Zeit für eine angenehme Essenssituation gesorgt.

Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und vermitteln durch unser Verhalten und unsere Äußerungen eine Grundsätzliche Wertschätzung gegenüber allen Lebensmitteln. Unsere persönlichen Ernährungsgewohnheiten stehen nicht im Vordergrund. Rückmeldungen zu dargereichten Speisen werden täglich mit dem bereitgestellten Formular an die Küche weitergegeben, um eine kindgerechte Verpflegung sicherzustellen.

Die Kinder entscheiden selbst ob, was und wie viel sie probieren oder essen. Jedes Kind hat ein Recht auf eine Nachspeise.

In Krippe und Kindergarten dürfen sich die Kinder selbst Essen und Getränke auflegen und einschenken.

Wir respektieren die persönlichen Grenzen der Kinder, fragen nach bevor wir Essen auflegen, bei der Einnahme unterstützen oder Lätzchen anlegen.

Hygiene

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes legen wir auf folgende Standards Wert:

Wir unterstützen und begleiten Kinder bei der Entwicklung und Durchführung ihrer persönlichen Hygiene. Im Kita-Alltag entwickeln wir gemeinsam mit den Kindern Rituale, um allgemeine Gepflogenheiten der Hygiene zu erlernen (z.B. regelmäßiges Händewaschen, korrektes Niesen, etc.). Dies dient dem allgemeinen Schutz aller Personen in der Einrichtung.

Bei der Durchführung individueller Hygiene und Pflege wie Umziehen, Toilettengang, Windeln wechseln achten wir auf eine ausreichende Intimsphäre der Kinder und sensibilisieren sie dafür. Wir binden die Kinder aktiv in den Pflegeprozess ein durch: nachfragen, ankündigen, entscheiden lassen „Wer, wie, was“.

Wir wechseln mind. 1x am Vormittag, 1x am Nachmittag nach dem Schlafen und zusätzlich nach Bedarf Windeln. Wir motivieren die Kinder uns Stuhlgang und Urinieren mitzuteilen, so dass wir bedarfsgerecht wickeln können. So schließen wir grenzüberschreitende/ beschämende Handlungen wie „Windelgriff“ und „Riechtest“ aus.

Selbständiges oder begleitetes Umziehen der Kinder soll nur in einem geschützten Rahmen/ Raum erfolgen. Beim selbständigen oder begleitetem Toilettengang fragen wir nach oder kündigen uns verbal an, bevor wir in die Kabine blicken oder die Tür öffnen. Wir respektieren Rückmeldungen/ Verbote der Kinder. Je nach Entwicklungsstand versuchen wir vorrangig durch verbale Anleitung zu unterstützen. Was einem Kind selbständig zuzutrauen ist, kann auch selbständig durchgeführt werden. Hierin bestärken wir die Kinder.

Im Rahmen einer individuellen Sauberkeitsentwicklung ist Einnässen und Einkoten normal. In solchen Situationen unterstützen wir die Kinder positiv und schützen sie vor Beschämung. Dies signalisieren wir durch einen entspannten und gelassenen Umgang/Reaktion auf Einnässen und Einkoten, so wie dem Angebot auf Unterstützung und Begleitung.

Auch das Aus- und Anziehen vor und nach dem Schlafen soll in einem geschützten Rahmen ablaufen. Da sich diese Situationen mit der Abholzeit überschneiden, achten wir hier auf geschlossene Türen zum Gang, ggf. Herablassen der Jalousien. Wir sensibilisieren die abholenden Personen für die Achtung der Privatsphäre aller Kinder.

Eingewöhnung

Die Eingewöhnung der Kinder und Familien beginnt mit dem Erstkontakt in unserer Einrichtung. Um einen Eingewöhnungsprozess im Sinne der Individualität eines jeden Kindes zu gewährleisten haben wir ein individuelles Eingewöhnungskonzept für den Krippen- und den Kindergartenbereich erarbeitet. Diese werden regelmäßig im Rahmen des Qualitätsmanagements überprüft.

[Im Rahmen unserer Eingewöhnungskonzepte legen wir auf folgende Standards Wert:](#)

- Jede Eingewöhnung wird individuell begleitet
- Im Mittelpunkt der Eingewöhnung steht immer das Kind
- Jedes Kind hat sein eigenes Tempo. Der Eingewöhnungsprozess orientiert sich an den Signalen, die uns das Kind zeigt
- Am Ende eines jeden Eingewöhnungstages wird der nächste Tag und evtl. Schritt besprochen
- Die Eingewöhnung wird dokumentiert
- Wenn die Eingewöhnung aus Sicht des Personals abgeschlossen ist, findet ein Eingewöhnungsabschlussgespräch statt

Partizipation

„Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Dieser Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht jedoch die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken.“ (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, Art. 10 Abs. 2 BayKiBiG)

Unter „Beteiligung“ verstehen wir „Partizipation“ im Sinne von Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung. Diese basiert auf der Partnerschaft zwischen Erzieher und Kinder, sowie deren Interaktion/Dialog. Gelebte Partizipation bedeutet Planungen und Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die das eigene Leben sowie das der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für anstehende Fragen und Probleme zu erarbeiten. Partizipation wird durch ergebnisoffene Situationen geprägt, in denen Bildungsprozesse gemeinsam erfolgen und Ergebnisse

wider jede Erwartung ausfallen können. Partizipation zeichnet sich durch Mit- und Selbstbestimmung aus. In Tageseinrichtungen ist es jedem Kind zu ermöglichen, Eigenverantwortung zu übernehmen und eigene Aktivitäten zu gestalten, soweit sich dies mit seinem Wohl und dem der Gemeinschaft vereinbaren lässt (vgl. Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan, BEP, 2006).

„Als (Mit-)Betroffene und ‘Experten in eigener Sache’ werden alle Kinder in bildungs- und einrichtungsbezogene Planungs-, Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse regelmäßig mit einbezogen. Es wird ihnen dabei ernsthaft Einflussnahme auf Inhalte und Abläufe zugestanden.“ (Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan, BEP, 2006)

In unserer Einrichtung ermöglichen wir regelmäßig Partizipation durch diverse Angebote und Projekte, u.a.:

- Kinderkonferenzen (diese finden gruppenintern oder auch gruppenübergreifend, wie beispielsweise für alle Vorschulkinder, statt),
- Im Rahmen der Elternumfrage gibt es eine Kinderseite mit Fragen, die Kinder können ihre Antworten malen
- Mittagessen (hier haben die Kinder zum Beispiel die Möglichkeit, ihr Essen selbst zu wählen und frei zu entscheiden, wie viel sie essen möchten),
- Tagesablauf mitgestalten durch Wünsche, Ideen und Bedürfnisse,
- Aktive Einbeziehung der Kinder sowohl bei Planung und Durchführung von Angeboten - Projektarbeit
- Mitbestimmung/ Mitbeteiligung bei z.B. Ausflugszielen, Faschingsthema und so weiter,
- Raumgestaltung,
- einbeziehen bei Regeln
- eigene Bedürfnisse formulieren, befriedigen und diese auch einmal zurückstellen können.

Die partizipative Arbeit stellt für uns in der Einrichtung ein Schlüsselement der zukunftsorientierten Bildungs- und Erziehungsarbeit dar und ist somit für unsere Einrichtung eine wegweisende Arbeitsweise.

Raumkonzept

Die Gestaltung der Räume unserer Kindertageseinrichtung spielt eine wichtige Rolle im pädagogischen Alltag. Bezogen auf die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder

- Rückzugsmöglichkeiten bieten vs. Aufsichtspflicht
- Gefahrenquellen minimieren (Unfallschutz)
- Ansprechende Raumgestaltung
- Kindgerechtes Mobiliar
- Spielmaterialien alters- und entwicklungsgerecht/ Bedarfe der Gruppe
- Bewegungsmöglichkeiten anbieten, abwechslungsreich
- Aushänge auf Kinderhöhe
- An die Bedürfnisse der Kinder angepasst
- Weniger ist mehr
- Nicht zu überladen

Bereiche mit höchster geschützter Intimität

(Von der Straße/ Nachbargrundstücken einzusehen jedoch Sichtschutz möglich, kein spontaner Zutritt für externe Personen möglich, Nutzungsweise macht durchgehend besonderen Schutz notwendig)

- Bäder, Toiletten, Wickelbereich,

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes legen wir auf folgende Standards Wert:

- Zugang für Kinder, päd. Personal der Gruppe
- 6 - Augen Prinzip, mind. Türspalt geöffnet halten
- Externe Personen nur mit Sachgrund, in Begleitung von päd. Personal (z.B. Eltern während der Eingewöhnung, Wochenpraktikanten mit hauswirtschaftlichen Aufgaben, Handwerker/ Hausmeister für Reparaturen)
- Wenn externe Personen anwesend sind, ist keine Nutzung der Bereiche durch Kinder möglich (Ausnahme: Händewaschen der Kinder bei Anwesenheit eingewöhnender Eltern)
- Intimsphäre der Kinder ist proaktiv zu schützen
 - Nicht ungefragt/ angekündigt in Toilettenkabinen sehen
 - Sichtschutz gegenüber externen Personen herstellen z.B. Sonnenschutz oder Vorhänge im Schlafräum/ beim An- und Ausziehen, Türen zum Gang geschlossen halten
 - Kinder der jeweiligen Situation angemessen in den passenden Bereich geleiten z.B. Kleidungswechsel im Kindergartenbereich nicht in der Garderobe, sondern im Kinderbad.

Bereiche mit mittlerer Intimität

(Von der Straße/ Nachbargrundstücken einzusehen jedoch Sichtschutz möglich, kein unbeaufsichtigter Zutritt für externe Personen, Nutzungsweise macht regelmäßig besonderen Schutz notwendig)

- Nebenräume als Schlafräume, Gruppenraum von 12:00 – 15:00 Uhr (An- Ausziehen & Mittagsschlaf)

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes legen wir auf folgende Standards Wert:

- Zugang für Kinder, päd. Personal
- Krippe: Zugang von externen Personen nicht in der Schlafenszeit von 12:00 – 14:45 Uhr
- Krippe: Eltern klingeln/klopfen an der Türe und kommen nicht unangekündigt in den Gruppenraum hinein, wenn sich die Kinder gerade anziehen
- Externe Personen nur mit Sachgrund, in Begleitung von päd. Personal (z.B. Eltern während der Eingewöhnung/ Hospitation, Wochenpraktikanten, Handwerker/ Hausmeister für Reparaturen)
- Wenn externe Personen anwesend sind, ist die Nutzung der Bereiche durch Kinder nicht möglich

Bereiche mit geringer Intimität

(Von der Straße/ Nachbargrundstücken einzusehen, Sichtschutz möglich, in mäßig frequentiertem Bereich)

- Gruppenräume, Multifunktionsraum

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes legen wir auf folgende Standards Wert:

- Zugang für Kinder, päd. Personal
- Externe Personen nur mit Sachgrund, in Begleitung von päd. Personal (z.B. Eltern während der Eingewöhnung/ Hospitation, Wochenpraktikanten, Handwerker/ Hausmeister für Reparaturen)
- Wenn externe Personen durch päd. Personal begleitet sind, ist die Nutzung der Bereiche durch Kinder möglich
- Krippe: Eltern klingeln/klopfen an der Türe und kommen nicht unangekündigt in den Gruppenraum hinein

Bereiche ohne besondere Intimität

(Von der Straße/ Nachbargrundstücken einzusehen, kein vollständiger Sichtschutz möglich, in mäßig frequentiertem Bereich)

- Garderoben, Spielflure, Foyer

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes legen wir auf folgende Standards Wert:

- Abholberechtigte Personen können sich dort aufhalten
- Eingangstüre ist geschlossen zu halten
- Gartentore sind abgesperrt
- Zugangstüren zum Garten sind zu verschließen, wenn der Garten verlassen wird
- Schließkonzept:
 - Vor Betreten der Einrichtung müssen **alle externen Personen** bei ihrem jeweiligen Ansprechpartner (Gruppe/ Büro/ Küche) klingeln und sich anmelden
 - Die Eingangstüre wird nur per Fernzugriff geöffnet, wenn die Person an der Eingangstüre klar zuzuordnen ist, ggf. ist eine Sichtprüfung durchzuführen
 - Personen, die beim falschen Ansprechpartner ankommen (Haussprechanlage/ Raum) sind darauf hinzuweisen und weiterzuleiten (siehe Anleitung Telefonanlage)
 - Unbekannte oder auffällige Personen im Bereich der Einrichtung (innen/außen/ Familienzentrum) sind aktiv anzusprechen und ggf. weiterzuleiten/ des Hauses zu verweisen
 - Der Durchgang zum Familienzentrum ist verschlossen zu halten, um unbefugtes Betreten zu verhindern

Öffentliche Räume

(Von der Straße/ Nachbargrundstücken einzusehen, kein Sichtschutz möglich, in stark frequentiertem Bereich)

- Garten, Dachterrassen, Freigelände (Ausflüge)

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes legen wir auf folgende Standards Wert:

- Gartentore sind verschlossen
- Päd. Personal teilt sich Aufsichtspflicht in verschiedenen Gartenbereichen auf und verteilt sich dementsprechend
- Kinder und Mitarbeitenden sind angemessen bekleidet

- Auf Personen in der Umgebung achten, ggf. ansprechen und nach Anliegen fragen/bitten weiterzugehen (Intimsphäre)
- Bei Ausflügen sind die Kinder vollständig bekleidet

Recht am eigenen Bild und Ton

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes legen wir auf folgende Standards Wert:

- Handy- und Fotoverbot in der Einrichtung
- „Sensible Bereiche“ im Haus (Fotoverbot für die Kinder)
- Vor Aufnahme von Bild und Ton fragen
- „Nein“ akzeptieren
- Verwendung nur mit/nach Einwilligung (was passiert mit meinem Bild/Ton/Video)
- Einverständniserklärung der Eltern

Erziehungspartnerschaft

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes legen wir auf folgende Standards Wert:

- Regelmäßiger Austausch (Übergabegespräche, Entwicklungsgespräche)
- Elternwünsche ernst nehmen und so weit möglich aufgreifen
- Gegenseitige Achtung und Wertschätzung
- Rückmeldungen/ Beschwerden ernst nehmen
- Wir bestehen auf „Sie“ und versteifen uns nicht auf den Nachnamen
- Bekanntschaften/ Beziehungen werden transparent gemacht
- Sensible Themen nicht vor Kindern besprechen
- In öffentlichen Bereichen nicht über Eltern/Kinder sprechen
- Zuwendungen etc. nicht annehmen

Externe Personen

Fachdienste, Handwerker, Hausmeister, Projektpartner, ...

- Werden begleitet
- Evtl. Führungszeugnis
- Herausgabe nur mit schriftlichem Einverständnis der Sorgeberechtigten
- Nur bekannte Personen ins Haus lassen, nachfragen, evtl. Kontrolle
- Sind verantwortlich für die Personen, die wir ins Haus lassen
- Halten die Türe nicht für Externe auf (klingeln lassen)

3.4. Sexualpädagogik im Kindergarten/Krippe

Verständnis von kindlicher Sexualität

Kinder kommen mit einem biologischen Geschlecht zur Welt. Welche Verhaltensweisen Kinder sich im Laufe ihres Lebens aneignen, hängt von der jeweiligen Kultur und Gesellschaft ab, in der das Kind aufwächst. Dies wird das soziale Geschlecht genannt. Das soziale Geschlecht zeigt unter anderem Männer- und Frauenleitbilder, Sitten, Gebräuche usw. auf.

Bei der kindlichen Sexualität geht es in erster Linie darum, mit allen Sinnen den eigenen Körper und die Umwelt wahrzunehmen und zu entdecken. Hier können Kinder auch Körperlust empfinden. Doch schreiben sie diesen Erlebnissen eine ganz andere Bedeutung zu als Erwachsene. Ebenso wird die kindliche Sexualität nicht grundlegend, wie bei Erwachsenen, auf den genitalen Bereich konzentriert. Die Kinder lernen dabei unter anderem basale Empfindungen, wie Wohlbefinden oder Unwohlsein.

Im zweiten, aber vor allem ab dem dritten Lebensjahr beziehen Kinder, andere Kinder in ihr Sexualverhalten mit ein. Sie zeigen sich gegenseitig ihre Geschlechtsorgane, berühren sich gegenseitig und entdecken dadurch ihre Gemeinsamkeiten und auch Unterschiede. Ab dem vierten Lebensjahr entstehen bei Kindern Rollenspiele wie beispielsweise „Mutter-Vater-Kind“ oder „Doktor und Patient“. Hierbei ahmen die Kinder das Verhalten nach, das Sie bisher erlebt und kennengelernt haben. Diese Doktorspiele sind für die kindliche Sexualentwicklung sehr wichtig. Denn die Kinder lernen in einem geschützten Rahmen ihre eigenen Grenzen und die der anderen kennen und achten. Um diese Spiele positiv zu begleiten, gibt es aber in der Einrichtung gewisse Regeln, die allen Kindern, aber auch dem pädagogischen Personal bekannt sein müssen.

Deshalb gelten bei uns in der Einrichtung folgende Regeln:

- „Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es „Doktor spielen“ will.
- Kein Mädchen/kein Junge tut einem anderen Kind weh.
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr) oder leckt am Körper eines anderen Kindes.
- Der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als ein bis maximal zwei Jahre sein.
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich an Doktorspielen nicht beteiligen.
- Hilfe holen ist kein Petzen. (Maywald, J. (2015))
- Die Kinder dürfen sich bei Doktorspielen nicht nackt ausziehen.
- Dem Kind auf Fragen sachrichtig und altersgemäß antworten, keine „Verniedlichung“ der Körperteile
- Es gibt gute und schlechte Berührungen.
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.
- Es werden keine Bilder von Kindern in sensiblen und privaten Situationen gemacht (z.B. Toilettengang/Wickeln, in Badekleidung, Unterwäsche oder nackt)

Die kindliche Sexualität ist ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung. Sie ist von Kind zu Kind individuell anzusehen. Für die Kinder ist es ein spannendes und interessantes Thema, aber eben auch eines unter vielen, welches die einen Kinder mehr, die anderen weniger beschäftigt.

Eine gelungene Sexualpädagogik basiert letztendlich auf Fachwissen, einem sexualpädagogischen Konzept, der individuellen Haltung der pädagogischen Fachkraft, sowie der Zusammenarbeit im Team und mit den Eltern. Deshalb ist dieser Punkt nicht abschließend zu sehen, sondern wird im Jahr 2023 mit dem Team zusammen erweitert.

Verständnis von kindlicher Sexualität bei Kindern unter 3 Jahren

Kinder kommen mit einem biologischen Geschlecht zur Welt. Welche Verhaltensweisen Kinder sich im Laufe ihres Lebens aneignen, hängt von der jeweiligen Kultur und Gesellschaft ab, in der das Kind aufwächst. Dies wird das soziale Geschlecht genannt. Das soziale Geschlecht zeigt unter anderem Männer- und Frauenleitbilder, Sitten, Gebräuche usw. auf.

Um ein sogenanntes Urvertrauen zu entwickeln und sich sicher und geborgen zu fühlen, brauchen Säuglinge und Kinder im ersten Lebensjahr Körperkontakt von den jeweiligen Bezugspersonen. Dies stellt die Basis für eine gesunde seelische und körperliche Entwicklung dar. Dies fordern die Kinder bereits von der Geburt an und sind darauf angewiesen, dass diese Bedürfnisse von den Pädagogen

erkannt und gestillt werden. Säuglinge erkunden ihre Umgebung und auch den eigenen Körper mit allen Sinnen. Darunter zählen sehen, hören, riechen, schmecken und fühlen. Vor allem wird der Geschmackssinn in dieser Entwicklungsphase ausprobiert. Weshalb diese Phase von dem Wiener Psychologen und Arzt Sigmund Freud auch als „orale Phase“ bezeichnet wird.

Im zweiten und dritten Lebensjahr beginnen Kleinkinder ihren Körper und dessen Funktionen zu entdecken aber auch anderen zu zeigen. Dabei liegt das Interesse nicht nur am eigenen Körper, sie beziehen auch andere Kinder in ihr Sexualverhalten mit ein. Sie zeigen sich gegenseitig ihre Geschlechtsorgane, berühren sich gegenseitig und entdecken dadurch ihre Gemeinsamkeiten und auch Unterschiede. Kleinkinder berühren ihre eigenen Genitalien absichtlich und lernen dabei ihren Körper kennen. Bei der kindlichen Sexualität geht es in erster Linie darum, mit allen Sinnen den eigenen Körper und die Umwelt wahrzunehmen und zu entdecken. Hier können Kinder auch Körperlust empfinden. Doch schreiben sie diesen Erlebnissen eine ganz andere Bedeutung zu als Erwachsene. Ebenso wird die kindliche Sexualität nicht grundlegend, wie bei Erwachsenen, auf den genitalen Bereich konzentriert. Kinder lernen dabei unter anderem basale Empfindungen wie Wohlbefinden oder Unwohlsein.

Deshalb gelten bei uns in der Einrichtung folgende Regeln:

- Nein heißt nein
- „Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es spielen will.“
- Kein Mädchen/kein Junge tut einem anderen Kind weh.
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr) oder leckt am Körper eines anderen Kindes.
- Der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als ein bis maximal zwei Jahre sein.
- Hilfe holen ist kein Petzen.“ (Maywald, J. (2015))
- Die Kinder dürfen sich bei Körperspielen nicht nackt ausziehen.
- Dem Kind auf Fragen sachrichtig und altersgemäß antworten, alle Körperteile richtig benennen, keine „Verniedlichung“ der Körperteile
- Es gibt gute und schlechte Berührungen.
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.
- Keine Bilder von Kindern in sensiblen und privaten Situationen (z.B. Toilettengang/Wickeln, in Badekleidung, Unterwäsche oder nackt)

Die kindliche Sexualität ist ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung. Sie ist von Kind zu Kind individuell anzusehen. Für die Kinder ist es ein spannendes und interessantes Thema, aber eben auch eines unter vielen, das die einen Kinder mehr, die anderen weniger beschäftigt.

3.5. Beratungs- und Beschwerdemanagement

In unserem Kinderhaus ist der offene Umgang mit Kritik und Problemen ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit, und dient damit der Qualitätssicherung. Zur Erfassung und Bearbeitung aller Hinweise und Beschwerden haben wir unser sogenanntes Beschwerdemanagement. Die Reflektion von außen, ist ein wichtiger Aspekt, um die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Kinder stetig weiter zu verbessern.

Grundsätzlich gelten für uns einige Prinzipien, die die Basis für unser aktives Beschwerdemanagement bilden:

- ✓ Wer arbeitet, macht Fehler. Diese dürfen auch in angemessener Form angesprochen werden. Egal ob von Eltern, Kindern, Vorgesetzten, Kollegen, Auszubildenden oder externen Personen
 - ✓ Wir nehmen das Anliegen der Beschwerdeführenden ernst.
 - ✓ Wir sind für unser Auftreten selbst verantwortlich.
 - ✓ Wir schaffen aktiv Möglichkeiten Beschwerden anzubringen.
 - ✓ Wir geben jedem Anliegen die Zeit/ den Rahmen, den es braucht.
 - ✓ Wer eine Beschwerde entgegennimmt, ist automatisch „Beschwerdeeeigentümer“ und bemüht sich um eine persönliche Lösung.
 - ✓ Wir dokumentieren Beschwerden schriftlich.
 - ✓ Wir bemühen uns Beschwerden sofort und abschließend zu beheben. „Kann ich diese Beschwerde sofort und mündlich erledigen?“
 - ✓ Wir versuchen die Perspektive des Beschwerdeführers mitzudenken. „Wie erlebt dieser die Situation?“
 - ✓ Wir besprechen Beschwerden im Team und unterstützen uns gegenseitig.
 - ✓ Wir suchen in der Beschwerde die Möglichkeit zur Verbesserung unserer Arbeit.
- (nach: Stadt Rosenheim „Aktives Beschwerdemanagement und Bürgerservice“, Stand 2011)

Beschwerdemanagement für Kinder

Unser Beschwerdeverfahren für Kinder wird von diversen Zielen geprägt:

- Die Kinder lernen ihre Bedürfnisse und Wünsche wahrzunehmen und zu äußern.
- Die Kinder erleben, dass ihre Anliegen ernst genommen werden.
- Die Kinder lernen Partizipation im Sinne durch Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung kennen.
- Sie erleben Selbstwirksamkeit und lernen Kompromisse einzugehen.

Diese Ziele sind uns wichtig, um die Kinder in ihrem Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein zu stärken. Ebenso sind sie Voraussetzung für den weiteren Lebensweg und das Zusammenleben in der Gesellschaft.

Rahmen für Beschwerden

Im Kindergartenalltag kann es verschiedene Anlässe geben, bei denen Kinder ihren Unmut zum Ausdruck bringen. Ursachen dafür finden sich auf der persönlichen, der sozialen oder der Sachebene. Bedingt durch die unterschiedlichen Entwicklungsphasen (wie z.B. die Autonomiephase) oder auch dem jeweiligen Entwicklungsstand kann es zu Beschwerden wie z.B. über den Tagesablauf, die Raumgestaltung, das soziale Miteinander (z. B. Streit um Spielsachen, Konflikte mit anderen Kindern) oder die Befriedigung der Grundbedürfnisse kommen. Diesen Sorgen und Problemen nehmen wir uns in einem strukturierten und geschützten Rahmen gerne an. Dabei arbeiten wir in Anlehnung an den BEP (Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan), in dem die „Problemlösung als Grundlage für das Lernen von Kindern beschrieben wird. Durch individuelles und gemeinsames Lösen von Problemstellungen aus ihrer eigenen Erfahrung lernen Kinder die Welt zu erforschen.“ (Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan, S.434, Kapitel 8.2.7., 2007) Um ein wertschätzendes Miteinander zu gewährleisten, achten wir auf die Einhaltung der Gruppen- sowie Gesprächsregeln. In diesem geschützten Rahmen können die Kinder ihre Sorgen, Wünsche oder Nöte äußern. Dies kann bei einer Kinderkonferenz stattfinden, mit der Gesamtgruppe, als auch nur in Begleitung mit dem besten

Freund. Jedoch auch im Vier-Augen-Gespräch mit dem pädagogischen Personal. Hierbei spielt die Haltung der Erzieherin eine signifikante Rolle, denn diese zeigt sich offen, wertschätzend und sensibel. Diese ist sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und lebt einen reflektierten Umgang mit Konfliktsituationen vor. Dabei fungiert die pädagogische Fachkraft als Vorbild und geht mit viel Empathie und Fachwissen auf die Belange der Kinder ein. Hierzu gehören auch Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft, um sensibel die Bedürfnisse des einzelnen Kindes wahrzunehmen.

Ausdrucksformen

Um auf die Beschwerden oder Anliegen der Kinder eingehen zu können, achten wir auf eine gute Beobachtung, da die Kinder sich diverser verbaler und nonverbaler Ausdrucksformen bedienen, je nach Alter und Entwicklungsstand. Jedes einzelne Kind ist als ein Individuum anzusehen und steht in seiner Entwicklung auf einer anderen Stufe, so zeigen Kinder ihr Missfallen auch durch ihr Verhalten. Hier gilt es, die Kinder zu begleiten und ihnen gesellschaftsfähige Ausdrucksformen zu vermitteln wie auch vorzuleben. Das Kind soll sich als autonomer Mensch wahrnehmen, der sich in die Gesellschaft integrieren möchte und kann.

Methodische Vorgehensweise und Dokumentation

In unserem Kindergarten gibt es zwei bewährte Formen für den Umgang mit Beschwerden von Kindern:

- Zum einen den situationsorientierten Dialog im täglichen Alltag mit dem einzelnen Kind oder einer kleinen Gruppe, z.B. bei Konflikten im Gruppenalltag oder bei physischen Bedürfnissen. Hierbei ist es wichtig, dem Kind zuzuhören sowie Belange, die hinter dem Gesagten (oder Nicht-Gesagtem) stehen, zu erfassen und entsprechend darauf einzugehen.
- Zum anderen die von den Pädagogen herbei geführte und angeleitete Gesprächssituation in Form von regelmäßiger Kinderkonferenz, täglichem Morgenkreis oder ähnlichem. Hierbei werden aktuelle Gruppenthemen aufgegriffen und jedes Kind erhält, seinem Entwicklungsstand entsprechend, die Möglichkeit der Mitsprache.

In beiden Formen ist es uns wichtig, dass sich das einzelne Kind wahrgenommen und mit seinen Bedürfnissen ernst genommen fühlt. Das Ziel ist es, eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten. Als Methode dienen das Visualisieren der Problematik (z.B. durch Bilder, Spielfiguren, Muggelsteine etc.), Rituale (z.B. der Handschlag, eine „Unterschrift“) oder das Aufschreiben von Vereinbarungen, welche die Ernsthaftigkeit unterstreichen.

Die Dokumentation der Beschwerden der Kinder ist für alle Kinder gut einsehbar. Man gestaltet beispielsweise ein Plakat, macht Aushänge oder gibt in Elternbriefen bekannt, was erarbeitet wurde. Auch in der jährlichen Umfrage ist die Meinung der Kinder gefragt und wird auf einer extra Kinderseite mit den Eltern bearbeitet.

Beschwerdemanagement für Erziehungsberechtigte

Unser Beschwerdeverfahren für Eltern wird von diversen Zielen geprägt:

In Anlehnung an den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan ist uns eine gemeinsame Erziehungspartnerschaft zum Wohle der Kinder sehr wichtig. Unser Ziel ist es, die Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten zu erhalten, auszubauen und immer wieder zu hinterfragen. Wir pflegen eine Beschwerdekultur, in der möglichst alle offenen Fragen geklärt werden. Partizipation der Erziehungsberechtigten ist für uns selbstverständlich und hat einen hohen Stellenwert in unserer Einrichtung.

Rahmen für Beschwerden

Im Beschwerdeverfahren für die Erziehungsberechtigten sind uns gute Rahmenbedingungen wichtig. Wir bewegen uns in diesem Verfahren innerhalb der Satzung, des Vertrages und unserer Konzeption. Wir gestalten unsere Arbeit transparent und achten auf eine angenehme Atmosphäre, in der Wertschätzung, Wohlfühlen, Sicherheit und angenommen sein einen hohen Stellenwert haben. Hierzu zählt auch eine gute Gesprächsatmosphäre.

Wege von Beschwerdemöglichkeiten

Es ist uns ein Anliegen, verschiedene Wege anzubieten, um für eventuelle Bedenken und Sorgen einen Raum zu schaffen. Es gibt die Möglichkeit, persönlich auf uns zuzukommen, z.B. in Tür- und Angelgesprächen, Elterngesprächen, über den Elternbeirat etc. Das Kinderhauspersonal, die Leitung und der Träger stehen den Erziehungsberechtigten jederzeit für ihre Anliegen zur Verfügung. Zudem können Belange schriftlich, per Brief oder E-Mail, oder durch die jährliche Befragung an uns übermittelt werden. Bei Sprachbarrieren kann über den Träger ein unabhängiger Dolmetscher hinzugezogen werden.

Methodische Vorgehensweise und Dokumentation

Bei Problemen und Sorgen der Erziehungsberechtigten suchen wir mit ihnen den Dialog, hören aktiv zu und gehen einfühlsam darauf ein. Außerdem halten wir diese Gespräche – wenn erforderlich - schriftlich in Form von Gesprächsnotizen und Protokollen fest. Selbstverständlich behandeln wir die an uns herangetragenen Informationen vertraulich und wahren dabei unsere Schweigepflicht. Im Fokus steht eine gemeinsame Lösungsfindung mit den Erziehungsberechtigten. Wir besprechen und reflektieren im Gruppen- oder Gesamtteam den von den Erziehungsberechtigten an uns herangetragenen Wunsch. Bei Bedarf auch mit dem Träger. Unter anderem werten wir die jährliche Meinungsumfrage für die Gruppen und die Gesamteinrichtung aus. Die Auswertung liegt im Haus für die Erziehungsberechtigten einsehbar aus.

04. Interventionspläne

Bei einem Verdachts- oder Ereignisfall von Kindeswohlgefährdung hilft den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Handlungsleitfaden, um die notwendigen Schritte einzuleiten und umzusetzen. Dieser Handlungsplan gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen in städt. Trägerschaft. Die Handlungspläne beinhalten die unterschiedlichen Stufen der Intervention bezogen auf Grenzverletzungen, sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Handlungen.

Dabei ist immer unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu handeln und gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren.

Die Pädagoginnen und Pädagogen müssen eine klare Haltung wie beispielsweise das „Null-Toleranz-Prinzip“ an den Tag legen. Dabei ist es egal, ob es sich um eine Grenzverletzung, einen sexuellen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Handlung handelt. Ebenso sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu verpflichtet, der Dienstvorgesetzten Person bzw. der Einrichtungsleitung eine Meldung von Verdacht zu machen. Ist die Einrichtungsleitung selbst betroffen, muss die nächsthöhere Stelle, der Träger, kontaktiert werden.

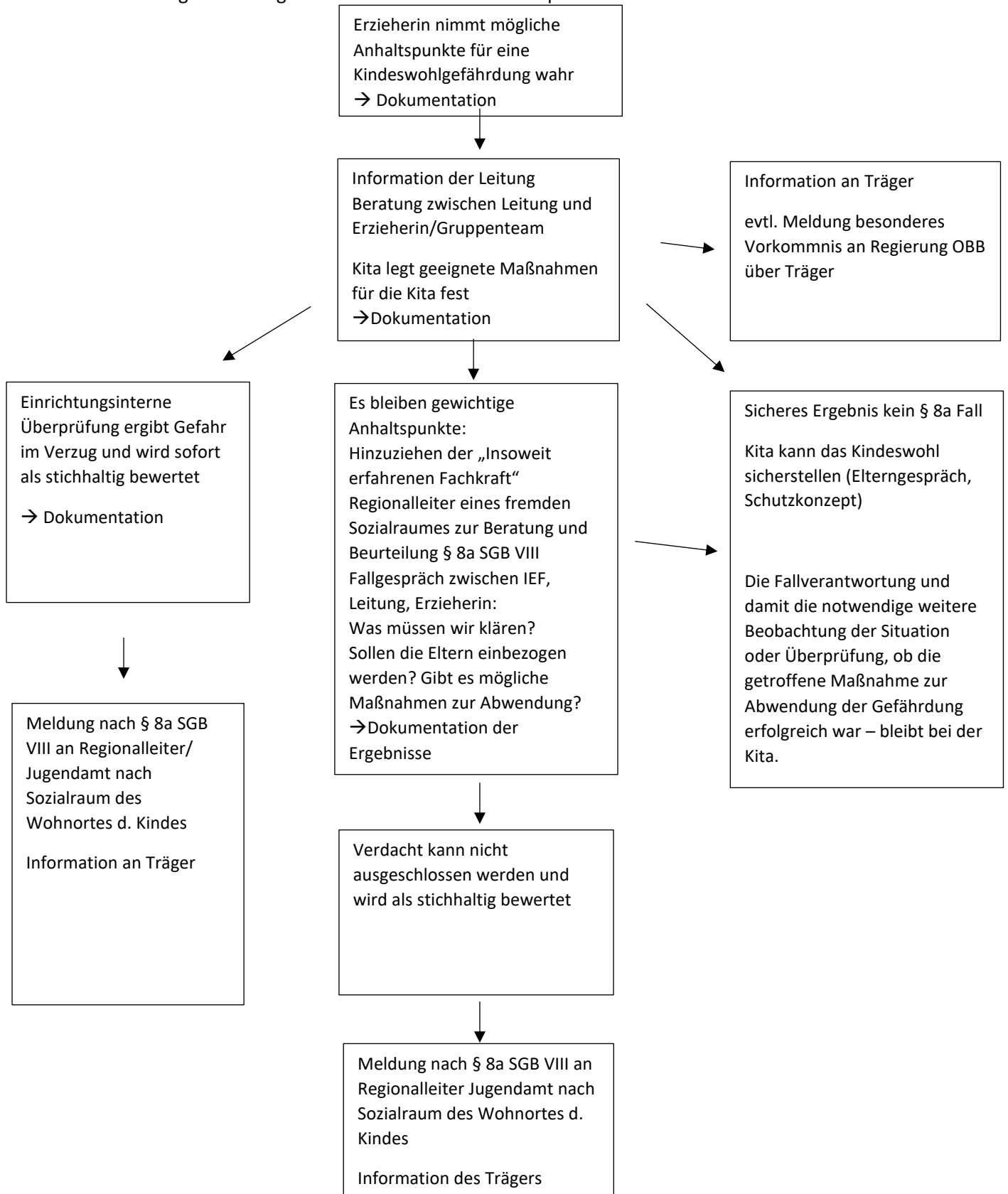
4.1 Notfallplan

Kindeswohlgefährdungen sind nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind zu sehen, sondern auch aus anderen Umständen wie z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen usw. Deshalb gibt es in allen Einrichtungen in städt. Trägerschaft einen Notfallplan. Dieser beschreibt genaue Handlungsabläufe, wie die Kolleginnen und Kollegen bei einem Ereignisfall handeln bzw. reagieren sollen.

Dieser Notfallplan ist in jeder Gruppe in den Einrichtungen zu finden und den Pädagogen geläufig bzw. kann in einer Notsituation angewandt werden.

4.2 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

Dieser Handlungsleitfaden greift bei externen Vorfällen im persönlichen Umfeld des Kindes.



4.3 Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung von Mitarbeitern an Kinder - Meldung nach § 47 SGB VIII besonderes Vorkommnis

Dieser Handlungsleitfaden greift bei einrichtungsinternen Vorfällen.

| <u>Schritte</u> | <u>Vorgehensweise</u> |
|-----------------|--|
| I. | <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung, Mitteilung bzw. Anhaltspunkte durch Beschäftigte • Kind vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an • Mitteilung durch außenstehende Dritte |
| II. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstvorgesetzte Person Einrichtungsleitung oder/und Ansprechperson des Trägers (Fachberatung/Amtsleitung) 2. Ggf. Vorabinformation an Regierung von Oberbayern (gemäß Meldung nach §47 SGB VIII besonderes Vorkommnis) |
| III. | <p>Einschätzung der Gefährdungslage Ggf. Gespräch mit Kind (alters- und entwicklungsabhängig) Gespräch MA Ggf. Gespräch Teamkollegen</p> |
| IV. | <p>Einschätzung des Gefährdungsrisikos – liegt eine begründete Vermutung vor? Nein: Mitteilung an Träger, Aufarbeitung des Vorfalles und Unterstützungsleistung/Rehabilitation MA</p> <p>Ja: Weiteres Vorgehen – Schritt 5</p> |
| V. | <p>Sofortmaßnahme zur Beendigung der Gefährdung und zum Schutz des Kindes (Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen: Eltern des betroffenen Kindes informieren)</p> |
| VI. | <p>Meldung nach §47 SGB VIII besonderes Vorkommnis an Regierung von Oberbayern</p> |
| VII. | <ul style="list-style-type: none"> • Gespräch / Anhörung MA (Ggf. Arbeitsrechtliche Maßnahmen z. B. Freistellung, Abmahnung; Fürsorgemaßnahmen) • Information Team und Unterstützungsleistung |
| VIII. | <p>Gespräch mit Eltern des Kindes Information zu erfolgten und geplanten Schritten, weitere Unterstützungsleistungen</p> |
| IX. | <p>Abwägung: Einbeziehung aller Eltern der Einrichtung? Abhängig vom Vorkommnis, Gefährdung weiterer?</p> |
| X. | <p>Aufarbeitung/ggf. Rehabilitation</p> |
| XI. | <p>Verfahrensdokumentation anfertigen (von Beginn an alles sofort dokumentieren)</p> |

© Stadt Rosenheim – Stand: Dezember 2022

4.4 Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung von Kindern untereinander - Meldung nach § 47 SGB VIII besonderes Vorkommnis

| <u>Schritte</u> | <u>Vorgehensweise</u> |
|-----------------|---|
| I. | <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung, Mitteilung bzw. Anhaltspunkte durch Beschäftigte • Kind vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an • Mitteilung durch außenstehende Dritte |
| II. | Information und Austausch mit den Teamkolleginnen und Kollegen Dokumentation |
| III. | Information und Austausch mit der Leitung ➔ Vorabinformation an Träger und Regierung von Oberbayern (gemäß Meldung nach §47 besonderes Vorkommnis) |
| IV. | Beratung des Teams durch qualifizierte Beratungsstelle (z.B. Erziehungsberatungsstellen, Fachberatung usw.) |
| V. | Unverzügliches abklären der Fakten <ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit allen beteiligten Kindern • Gespräch mit geschädigten Kindern • Gespräch mit Beschuldigten |
| VI. | Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung |
| VII. | Elterngespräch mit den Sorgenberechtigten (getrennt aber mit allen beteiligten Familien) unter Wahrung der Schweigepflicht |
| VIII. | Informationsweitergabe an Träger Meldung nach §47 besonderes Vorkommnis an Regierung von Oberbayern |
| IX. | Spielerische Aufarbeitung mit den beteiligten Kindern Ggf. Aufarbeitung in der Kindergruppe Verstärkte Beobachtung im Tagesablauf |
| X. | Kooperation zwischen Kita, Eltern und Beratungsstellen, Vereinbarungen treffen, Unterstützung anbieten |
| XI. | Verfahrensdokumentation anfertigen |

© Stadt Rosenheim – Stand: Dezember 2022

Nachfolgende Standards sind in den Einrichtungen unabhängig des entsprechenden Handlungsleitfadens immer geltend:

- Ruhe bewahren, um unüberlegte Handlungen zu vermeiden
- Alternativhypothesen werden immer miteinbezogen
- Dokumentation des Geschehenden
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen und die Wünsche der Kinder berücksichtigen
- an die Leitung oder Träger wenden (auch zur Beratung)
- Datenschutz beachten

05. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

„Jedem Verdacht einer Grenzverletzung bzw. strafbarer Handlung ist umgehend und sorgfältig nachzugehen. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt ist. Erweist sich ein Verdacht als unberechtigt, wird das Verfahren eingestellt. Dann muss der Träger alles ihm Mögliche tun, um den guten Ruf der verdächtigten Person (und der Einrichtung) wiederherzustellen.“ (StMAS 2021; S 26)

Die Vorbereitung und Umsetzung der Aufarbeitung eines unbestätigten Verdachtsfalls erfolgt durch den Träger (Sachgebiet IV/403) in Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung.

Ziel dieses Prozesses ist es eine tragfähige Vertrauensbasis zwischen der falsch verdächtigten/beschuldigten Person und allen Beteiligten (z.B. Team, Eltern, Kooperationspartner, etc.) (wieder-)aufzubauen, um die weitere Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Aufgabe des Trägers ist es hier schnellstmöglich Transparenz herzustellen und eine (öffentliche) Stellungnahme gegenüber den Beteiligten abzugeben, in der dargelegt wird, dass die Vorwürfe/Beschuldigungen unbegründet sind. Die Sachverhalte auf deren Grundlage diese Einschätzung getroffen wurde sind transparent zu machen. Das Team und die Einrichtung sind durch eine positive Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

Die zu Unrecht verdächtige/beschuldigte Person ist von Seiten des Trägers aktiv in der Wiedereingliederung zu unterstützen. Ein Abschlussgespräch ist zu führen. Im Bedarfsfall ist weitere Beratung/ Coaching anzubieten. Gegebenenfalls ist ein Wechsel der Einrichtung notwendig.

Um die Eltern transparent einzubinden nutzen wir je nach Situation Elternbriefe, Elternabende und/oder Ombudspersonen in der Einrichtung.

Auch das verbleibende Team der Einrichtung benötigt Begleitung und Unterstützung um einen Verdachtsfall/ Vorwurf aufzuarbeiten. Dazu nutzen wir je nach Bedarf und Situation Schulungen zu spezifischen Themen, Supervision/ Coaching.

Qualitätssicherung

Wie jeder Prozess und Standard in einer Institution bedarf auch das Schutzkonzept einer regelmäßigen Überprüfung und kritischer Reflexion. Dies erfolgt im Rahmen unseres Qualitätskreislaufs. Tritt ein akuter Verdachts- oder Ernstfall zum Thema Kinderschutz ein ist es sinnvoll das Schutzkonzept anlassbezogen zu überprüfen. Hier ist auf die Vorbeugung von

Risikofaktoren in Bezug auf den konkreten Fall zu achten, um Kinder und Team vor Risiken, Gefahren und unbegründeten Vorwürfen zu schützen.

06. Anlaufstellen und Ansprechpartner

Nachfolgend sind für das pädagogische Personal und den Erziehungsberechtigten Beratungsstellen aufgeführt, welche bei Bedarf abgerufen werden können. Dies soll den Betroffenen den Umgang erleichtern und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen.

Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung

Reichenbachstraße 6 | 83022 Rosenheim

Ansprechpartner:

Amtsleitung Frau Hilger Tel.: +49 (0) 8031/ 365 1512

Stellv. Amtsleitung; Fachberatung der freien Träger Frau Mayer Tel.: +49 (0) 8031/ 365 1540

Pädagogische Fachberatung der Einrichtungen in städt. Trägerschaft Frau Leibnitz Tel.: +49 (0) 8031/ 365 1532

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Reichenbachstraße 8 | 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0) 80 31 / 365-14 95

www.rosenheim.de/stadt-buerger/aemter-und-dienststellen/jugendamt.de

Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Rosenheim e. V.

Herbststraße 14 | 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0) 80 31 / 1 29 29 | info@kinderschutzbund-rosenheim.de

www.kinderschutzbund-rosenheim.de

Erziehungsberatungsstelle

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Reichenbachstraße 3 | 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0) 80 31 / 20 37-40

www.caritas-nah-am-naechsten.de/kinder-jugend-und-familienhilfe-rosenheim

Nummer gegen Kummer

Elterntelefon Tel.: +49 (0)800– 111 0 550

Kinder- und Jugendtelefon Tel.: 116 111

www.nummergegenkummer.de

Der Frauen- und Mädchennotruf in Rosenheim

Notfallnummer Rosenheim +49 (0)8031-268888

Notfallnummer Miesbach: +49 (0)8025 9932000

Bahnhofstraße 17 2. Stock | 83022 Rosenheim

Frauenhaus Rosenheim Tel.: +49 (0)8031-381478

Hilfeportal „Sexueller Missbrauch“ Tel.: +49 (0)800-22 55 530

Kindernotfallpraxis im Klinikum Rosenheim Tel.: +49 (0)8031-365 3462

Familienrat in der Stadt Rosenheim

SOZIALE STADT ROSENHEIM

Reichenbachstr. 8 | 83022 Rosenheim

Telefon: +49 (0)8031/365 21 22 Email: soziale.stadt@rosenheim.de

Runder Tisch "Häusliche Gewalt"

Gleichstellungsstelle

Tel.: +49 (0) 80 31 / 365-10 46 E-Mail: gleichstellung@rosenheim.de

Schlusswort

„Das Kind hat das Recht, ernst genommen, nach seiner Meinung und seinem Einverständnis gefragt zu werden.“ © Janusz Korczak

Die in diesem Konzept behandelten Inhalte tragen dazu bei, dass dieses Recht der Kinder eingehalten wird und dass den einzelnen Kindern eine altersgerechte Entwicklung, sowie Entfaltung in der Kindertageseinrichtung ermöglicht werden kann. Dabei ist es die Aufgabe der Pädagoginnen und Pädagogen, Anzeichen für Gefährdungen von Kindern, so bald wie möglich zu erkennen, um Hilfen anzubahnen und weitere Schäden abzuwenden. Jedoch muss der Kinderschutz, neben der Hilfe für die betroffenen Kinder und Abwendung der Schäden, ein Teil der pädagogischen Arbeit mit allen Kindern darstellen.

Somit dient dieses Schutzkonzept als Handlungsleitfaden und ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft verpflichtend anzusehen. Auch ist es nicht abschließend zu werten, sondern von einer dauerhaften und regelmäßigen Weiterentwicklung geprägt.

Literaturverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzkonzepts in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen. Online verfügbar unter https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzkonzepts in Kindertageseinrichtungen. StMAS Referat V4 – Frühkindliche Bildung und Erziehung. Online verfügbar unter https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/02_ppp_leitfaden_schutzkonzepte_infoveranstaltung_regfab_29112021_geschuetzt.pdf, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Evangelischer KITA-Verband Bayern (2020): Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes. Online verfügbar unter https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/Arbeitshilfe_zum_Schutzkonzept_2020.pdf, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Erzdiözese München und Freising (2020): Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung. Umsetzungsmöglichkeiten für Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-50641020.pdf>, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Maywald, J. (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau: Herder.

<https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/bildungsbereiche-erziehungsfelder/geschlechtsbezogene-erziehung-sexualerziehung/kindliche-sexualentwicklung-und-wie-sie-professionell-paedagogisch-begleitet-wird-2/>

Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita, Freiburg: Herder Verlag, 2018

Maywald, J. (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, Freiburg: Herder Verlag, 2019

Maywald, J. (2021): Kindeswohl in der Kita, Freiburg: Herder Verlag, 2. Auflage, 2021

Maywald, J. (2021): Kinderrechte in der Kita, Freiburg: Herder Verlag, 2. Auflage, 2021

Stadt Rosenheim (2011) „Aktives Beschwerdemanagement und Bürgerservice“, online verfügbar unter:

http://vswebint2014.rosenheim.local/info/fileadmin/Dokumente/Themen/Organisation/Verwaltungshandbuch/Konzept_Beschwerdemanagement.pdf

Stegmann, Gabriele (2022): Bausteine für ein Schutzkonzept Kita. Online verfügbar unter https://co-coon.at/wp-content/uploads/2021/10/Bausteine_KiSchuKO_docx-1.pdf, zuletzt geprüft am 12.03.2022